

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN.

DVR: 0000060

Z1. 285.33.01/27-IV.3/95

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und  
Genossen betreffend die Entschädigung  
der Heimatvertriebenen aus Slowenien  
(Nr. 1726/J-NR/1995)

XIX. GP-NR  
1546 /AB  
1995 -08- 30

~~20~~ 1726 /B

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1726/J-NR/1995 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Entschädigung der Heimatvertriebenen aus Slowenien gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1.) Teilen Sie die Auffassung, daß der offenen Frage der Wiedergutmachungsansprüche der enteigneten Heimatvertriebenen bei der Entwicklung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Österreich und Slowenien eine besondere Bedeutung zukommt?  
Wenn ja, inwiefern?  
Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Haben Sie bisher etwas unternommen, um für die aus dem Gebiet des heutigen Slowenien vertriebenen Altösterreicher von den zuständigen Stellen Sloweniens eine Rückgabe des enteigneten Vermögens oder eine Entschädigung zu erwirken?  
Wenn ja, welche Schritte?  
Wenn nein, warum nicht?

./2

- 3.) Beabsichtigen Sie, diesbezüglich in Zukunft Veranlassungen zu treffen?  
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Haben Sie in der Vergangenheit bei den zuständigen Stellen Sloweniens Schritte unternommen, damit die menschenrechts- und völkerrechtswidrigen AVNOJ-Verfügungen und Gesetze, die mit einer Kollektivschuld aller Personen deutscher Volkszugehörigkeit begründet wurden, endlich außer Kraft gesetzt werden?  
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
- 5.) Beabsichtigen Sie, diesbezüglich in Zukunft Veranlassungen zu treffen?  
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
- 6.) Haben Sie in der Vergangenheit bei den zuständigen Stellen Sloweniens Schritte unternommen, damit im Denationalisierungsgesetz jene Artikel außer Kraft gesetzt werden, die Personen deutscher Volkszugehörigkeit vom Recht auf Rückgabe des enteigneten Vermögens ausschließen?  
Wenn ja, welche konkreten Schritte?  
Wenn nein, warum nicht?
- 7.) Beabsichtigen Sie, diesbezüglich in Zukunft Veranlassungen zu treffen?  
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
- 8.) Haben Sie in der Vergangenheit bei den zuständigen Stellen Sloweniens Schritte unternommen, damit die Staatsbürgerschaft zur Zeit der Enteignung und Vertreibung bei der Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens ohne Bedeutung ist und die entsprechenden Artikel im Denationalisierungsgesetz in diesem Sinne geändert werden?  
Wenn ja, welche konkreten Schritte?  
Wenn nein, warum nicht?

- 3 -

- 9.) Beabsichtigen Sie, diesbezüglich in Zukunft Veranlassungen zu treffen?  
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
- 10.) Beabsichtigen Sie, im Rahmen der Verhandlungen über die Assoziierung Sloweniens mit der Europäischen Union, spätestens jedoch vor dem Beitritt die Wiedergutmachungsansprüche der enteigneten Heimatvertriebenen aus Slowenien, die seit mehr als 40 Jahren österreichische Staatsbürger sind, zur Sprache zu bringen?  
Wenn ja, inwieweit?  
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1): Meiner Meinung nach kommt der offenen Frage der Wiedergutmachungsansprüche der während des Zweiten Weltkrieges und in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende enteigneten Heimatvertriebenen bei der Entwicklung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Österreich und Slowenien große Bedeutung zu. Es handelt sich hier um eine Frage, der auch Slowenien sensibel gegenübersteht und deren Lösung durch die historischen Entwicklungen erschwert ist. Wir werden diese Frage immer wieder bei bilateralen Themen ansprechen.

ad 2): In der Frage der Rückgabe von Vermögen, das während des Zweiten Weltkrieges und in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende enteignet wurde, hat Österreich - soweit nicht Rechte bzw. Interessen betroffen sind, die bereits durch Artikel 27 Absatz 2 des Staatsvertrages 1955 und durch das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl.Nr. 195/1962) sowie durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der SFR Jugoslawien zur Regelung bestimmten vermögensrechtlichen Fragen vom 19. März 1980 (BGBl.Nr. 499/1980) erfaßt wurden -

./4

- 4 -

wiederholt auf hoher Ebene, darunter auch durch meinen Amtsvorgänger, bei der slowenischen Seite interveniert. Bei einem Großteil der bilateralen Besuche wurde diese Frage erörtert und wurden Aide-Memoires, vor allem einzelne Fälle betreffend, überreicht. Außerdem intervenierte die Österreichische Botschaft in Laibach in zahlreichen konkreten Fällen auf Ersuchen Betroffener oder auf Weisung meines Ressorts bei den zuständigen Ministern bzw. anderen slowenischen Behörden.

ad 3): Ich beabsichtige, diese Interventionen fortzusetzen, und werde so wie bisher auch bei künftigen Zusammentreffen mit meinem slowenischen Amtskollegen diese Frage zur Sprache bringen, und zwar sowohl hinsichtlich der Wiedergutmachungsansprüche enteigneter Heimatvertriebener im allgemeinen, als auch hinsichtlich einzelner konkreter Fälle.

ad 4): Mein Ministerium hat wiederholt im Rahmen von Gesprächen mit Vertretern des slowenischen Außenministeriums interveniert, um eine Nichtübernahme der AVNOJ-Verfügungen in slowenische Gesetze zu erwirken, bzw. um zu verhindern, daß ehemalige Volksdeutsche aus Slowenien, die nach ihrer Vertreibung zu österreichischen Staatsbürgern geworden sind, von der slowenischen Restitutionsgesetzgebung ausgeschlossen bleiben bzw. keinerlei Wiedergutmachung in der einen oder anderen Form erhalten. Dies war Gegenstand eines von meinem Amtsvorgänger initiierten Briefwechsels mit dem damaligen slowenischen Außenminister Rupel in der Zeit zwischen September und Dezember 1991, also noch vor Verabschiedung des slowenischen Denationalisierungsgesetzes. Eine Änderung der restriktiven Bestimmungen des Denationalisierungsgesetzes oder ergänzende Bestimmungen zugunsten der Heimatvertriebenen konnten bedauerlicherweise bisher nicht erwirkt werden.

ad 5): Ich werde mich auch in Zukunft in Gesprächen mit der slowenischen Regierung dafür verwenden, daß die Frage der Wiedergutmachungsansprüche der enteigneten Heimatvertriebenen einer befriedigenden und gerechten Lösung zugeführt werden.

./5

- 5 -

ad 6) und 8): Wie schon in der Beantwortung der Frage 4 ausgeführt, ist die österreichische Bundesregierung in der Vergangenheit wiederholt bei der slowenischen Regierung vergeblich vorstellig geworden, um eine Nichtübernahme der AVNOJ-Verfügungen in slowenische Gesetze bzw. zumindest einen Nichtausschluß der zu österreichischen Staatsbürgern gewordenen Heimatvertriebenen von einer künftigen slowenischen Restitutionsgesetzgebung bzw. Wiedergutmachung in irgendeiner Form zu erwirken.

ad 7) und 9): Ich beabsichtige, diese Frage in meinen bilateralen Kontakten mit dem slowenischen Außenminister und anderen slowenischen Regierungsvertretern in Zukunft aufzugreifen.

ad 10): Was die Erörterung der Wiedergutmachungsansprüche der Heimatvertriebenen betrifft, hat die österreichische Bundesregierung das zur Verfügung stehende Instrumentarium adäquater diplomatischer Mittel eingesetzt, um eine Änderung der slowenischen Gesetzeslage und eine raschere Erfüllung der Forderungen der Enteigneten zu erreichen. Wir haben allerdings immer den Standpunkt vertreten, daß bilaterale Probleme nicht ein Hindernis für multilaterale Bestrebungen, in diesem Fall für die Bemühungen Sloweniens um eine rasche Annäherung an das integrierte Europa, darstellen sollen. Dementsprechend haben wir bei den Assoziationsverhandlungen der EU mit Slowenien unsere Anliegen zur Sprache gebracht, aber kein Junktim der EU-Assoziation mit den Fragen der Wiedergutmachung hergestellt. Ich möchte diese Position grundsätzlich nicht ändern, werde aber - wie gesagt - die Frage der Wiedergutmachung bei kommenden Gesprächen mit meinem slowenischen Amtskollegen zur Sprache bringen.

Wien, am 28. August 1995

